



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 2/3
A I 34
BL/Se

Berlin, 11.05.2004
10179 Berlin
Littenstraße 9

Protokoll
über die
2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung
am
26. April 2004
in München
Hilton München City

Vorsitz: RAuN **Dr. Dombek**, Präsident der BRAK, Berlin
Schriftführer: RA **Böhnlein**, Bamberg

Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Tagesordnung

I. Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung der 3. Satzungsversammlung	3
II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	4
1. Anträge des Ausschusses 2	4
1.1 § 7 BORA und § 6 Abs. 2 BORA	4
1.2 § 9 Abs. 2 und 3 BORA	13
2. Anträge des Ausschusses 4 (allgemeine Berufs- und Grundpflichten)	16
3. Einrichtung weiterer Ausschüsse	26
3.1 Antrag des Ausschusses 5 – Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Europarecht und Berufsordnung	26
3.2 Einsetzung eines Ausschusses für Geschäftsordnungsfragen	28
4. Berichte der übrigen Ausschüsse	29
4.1 Bericht des Ausschusses 1	29
4.2 Bericht des Ausschusses 3	29
4.3 Bericht des Ausschusses 6	30
5. Verschiedenes	31
6. Zeit und Ort der nächsten Sitzung	31

I.**Formalien****Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)
Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung der 3. Satzungsversammlung**

Dr. Dombek begrüßt die Anwesenden zur 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung.

Zu Beginn einer jeden Sitzung seien die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit SV-Rundschreiben vom 11.02.2004 (SV-RS 1/2004) sei zur 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung geladen worden. Die Frist betrage nach § 191c Abs. 2, der auf § 189 BRAO verweise, drei Wochen. Durch § 1 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung sei die Frist auf einen Monat verlängert worden. Die aufgrund der Ausschussarbeit von der Geschäftsführung der BRAK zusammengestellten Materialien seien mit der Tagesordnung und einem weiteren Schreiben an die Mitglieder versandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei. Von den insgesamt 137 stimmberechtigten Mitgliedern seien um 9:05 Uhr 87 anwesend gewesen. Erforderlich sei die Anwesenheit von mehr als 3/5, also 83 der Mitglieder. Er bestimme gem. § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO RA Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 1. Sitzung der 3. Satzungsversammlung sei den Mitgliedern übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen nicht vor. Wenn kein Widerspruch erfolge, gehe er davon aus, dass dieses Protokoll genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er, bewährte Regeln einzuhalten: Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, RA Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers, den Antrag sowie die Unterschrift des Antragstellers enthalten. Wie auch bei der letzten Sitzung werde er mündliche Änderungsanträge nicht berücksichtigen. Nach Diskussion der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese erste Abstimmung noch nicht gelten sollten. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreiche, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftige. Nach der Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien.

RA Link begrüße er als neuen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Die 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung falle aus dem Rahmen. Erstens finde sie ausnahmsweise in München statt. Er betone, dass sie ausnahmsweise in München stattfinde, die nächste Sitzung finde wieder in Berlin statt. Zweitens sehe die Tagesordnung nicht vor, dass Beschlüsse zu den Fachanwaltschaften gefasst werden sollten. Der Ausschussvorsitzende werde lediglich einen Bericht abgeben.

Bevor er in die Tagesordnung eintrete, danke er den Ausschüssen für ihre Arbeit.

II.

Beschlussfassung über Anträge und Beratung

Dr. Dombek: Die Tagesordnung beginne mit den satzungsändernden Anträgen. Sowohl der Ausschuss 2 als auch der Ausschuss 4 hätten solche Änderungsanträge vorbereitet. Die Mitglieder fänden eine Übersicht über die satzungsändernden Anträge der Ausschüsse als Anlage 1 bei ihren Unterlagen zur Tagesordnung. Die Anlage 1 enthalte außerdem – hinter der Übersicht über die Anträge – eine Synopse, in der die Änderungsvorschläge der Ausschüsse der jeweiligen derzeitigen Fassung der Vorschriften gegenübergestellt seien.

1. Anträge des Ausschusses 2

Dr. Dombek: Nach numerischer Reihenfolge werde mit den Änderungsanträgen des Ausschusses 2 begonnen. Dieser habe Änderungsvorschläge zu § 6 Abs.2, § 7 und § 9 Abs. 2 und 3 BORA vorgelegt. Der Ausschuss habe mit den Änderungsvorschlägen einen großen Sprung gewagt. Zur Vorstellung und Begründung der Änderungsanträge des Ausschusses erteile er dem Ausschussvorsitzenden, Dr. Finzel, das Wort.

1.1 § 7 BORA und § 6 Abs. 2 BORA

Dr. Finzel: Der Ausschuss 2 habe am 6. März 2004 und 5. April 2004 in Berlin getagt. Es sei um die Frage gegangen, wie es künftig angesichts der zurückliegenden Dauerdiskussion mit § 7 BORA zu halten sei sowie um die mögliche Neufassung des § 9 Abs. 2 BORA angesichts der Klagerücknahme gegen das BMJ. Zu beiden Punkten habe der Ausschuss einen Vorschlag erarbeitet. Der Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 2 BORA sei lediglich ein Annex zur vorgeschlagenen Neufassung des § 7 BORA und letztlich nur redaktioneller Natur. Deshalb wolle er zunächst mit § 7 BORA beginnen.

Im Ausschuss habe weitestgehend Einigkeit bestanden, dass § 7 BORA nicht ersatzlos gestrichen werden solle. Der Ausschuss sei zwar der Auffassung, dass die Begrifflichkeiten des § 7 BORA (Tätigkeits-/Interessenschwerpunkte) inzwischen weitgehend verbessert seien und auch die bekannte Stufenleiter sich letztlich durchgesetzt habe, andererseits solle aber nach dem Dafürhalten des Ausschusses eine babylonische Unordnung unterhalb der Fachanwaltschaften verhindert werden. Man

könne sich zwar auf den Standpunkt stellen, dass dies alles über § 3 UWG gelöst werden könne, der Ausschuss meine aber im Hinblick auf Verbraucherschutz und Qualitätssicherung und nach dem Selbstverständnis der Satzungsversammlung, dass hier Vorgaben gemacht werden müssten.

Im Ergebnis sei der Ausschuss nahezu einstimmig der Meinung gewesen, dass § 7 BORA nicht ersatzlos gestrichen werden solle.

Weitestgehend Einigkeit habe auch darin bestanden, dass künftig die Termini „Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte“ nicht mehr verwendet werden sollten. Der Ausschuss sei mehrheitlich der Meinung, dass sich diese Unterscheidung nicht bewährt habe, und zwar deshalb, weil das rechtsuchende Publikum offenbar doch Verständnisschwierigkeiten hiermit habe und der Missbrauch unter den Kollegen weit verbreitet sei. Auch die ursprünglich dem § 7 BORA zugrunde liegende Stufenleiter dürfte gescheitert sein. Der Ausschuss wolle auch keine zahlenmäßige Begrenzung mehr. Was er wolle, sei ein flexibleres System der Werbung und im Zusammenhang damit eine berufsrechtliche Ausformung des § 3 UWG.

Er wolle Dr. Kleine-Cosack zitieren: „Die Satzungsversammlung ist nicht zur Liberalisierung, sondern zum Regeln geschaffen worden.“

Der Ausschuss habe sich an folgenden Kriterien orientiert:

1. Keine Verwechslungsgefahr oder Irreführung im Hinblick auf die Fachanwaltschaften. Dies auch und insbesondere unter Berücksichtigung einer möglichen Erweiterung der Fachanwaltschaften.
2. Keine vollständige Beliebigkeit bei Schwerpunktbezeichnungen.
3. Fortbildungspflicht als Element der Qualitätssicherung.
4. Regeln für die Übernahme der Schwerpunktbezeichnung durch die Berufsausübungsgemeinschaft als solche.

Im Einzelnen bedeute dies:

1. Der Ausschuss sei der Ansicht, dass jeder Kollege Teilbereiche der Berufstätigkeit ebenso wie darauf bezogene Qualifizierungen frei und das heiÙe ohne zahlenmäßige Begrenzung und ohne vorgeschriebene Kennzeichnung benennen dürfe. Der Ausschuss meine aber, wer sich so verhalte, müsse seinen Aufgaben entsprechende besondere Kenntnisse nachweisen können. Wer sich beispielsweise den Schwerpunkt Erbrecht – möglicherweise noch mit einem zusätzlichen Qualifizierungshinweis - zulege, müsse nachweisen können, dass er auf dem Gebiet des Erbrechts über entsprechende besondere Kenntnisse verfüge. Und um dies zu verdeutlichen, habe der Ausschuss im letzten Halbsatz des Absatz 1 beispielhaft aufgenommen, wo und auf welche Weise

diese Erkenntnisse erworben sein können, nämlich „in der Ausbildung, durch vorherige Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise.“ Hierbei habe sich der Ausschuss an der bekannten Formulierung des Bundesverfassungsgerichts zum früheren § 7 BORA orientiert. Er habe lediglich aus dem früheren „Studium“ nunmehr die „Ausbildung“ gemacht, da dies umfassender sei. Da der Ausschuss die Palette der Qualifizierungsmerkmale, die sich die Kollegen möglicherweise zulegte, nicht katalogmäßig erfassen könne, habe er die Formulierung „seinen Angaben entsprechende besondere Kenntnisse nachweisen kann“ gewählt. Hier hätten die Kammern und notfalls Wettbewerbsgerichte die Freiheit zu entscheiden, ob das angegebene Qualifizierungsmerkmal den dargelegten besonderen Kenntnissen entspreche. So gesehen sei also § 7 Abs. 1 BORA ausformuliertes Wettbewerbsrecht.

2. Was eine eventuelle Verwechslungsgefahr mit Fachanwaltschaften angehe, so sei der Ausschuss nach wie vor der Ansicht, dass Fachanwälte, die sich einem zeit- und kostenaufwendigen Verfahren und notfalls Prüfungsgespräch unterwürfen und über nachgeprüfte praktische Erfahrungen verfügten, schutzwürdig seien, das heiße, vor Irreführung und Verwechslung geschützt werden sollten. Wenn hier kein Signal gesetzt werde, bestehe die Gefahr, dass der Fantasiereichtum der Kollegenschaft künftig zur Verwässerung und damit Entwertung des Fachanwalts führe.

RA Staehle habe auf eine entsprechende Regelung im bayerischen und in vielen anderen Architektengesetzen der Länder verwiesen. Die Architekten hätten eine dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 BORA entsprechende Formulierung gewählt – offenbar aus gutem Grund und eigener leidvoller Erfahrung.

Der Ausschuss habe diese Formulierung übernommen als Signal an den werbenden Rechtsanwalt, dass er mit seiner Bezeichnung Distanz zur Fachanwaltsbezeichnung zu wahren habe.

Im Grunde sei also auch § 7 Abs. 2 BORA eine Verdeutlichung des § 3 UWG. Auf diese Signalwirkung wolle der Ausschuss nicht verzichten.

3. Der Ausschuss habe sodann unter dem Aspekt der Qualitätssicherung vor der Frage gestanden, ob derjenige, der sich einen Schwerpunkt zulege, sich auf diesem Gebiet auch fortbilden müsse. Hierbei habe es drei Probleme gegeben:

Zum einen, ob insoweit eine Satzungsermächtigung bestehe, zum anderen die Frage des Umfangs der Fortbildungspflicht und zum dritten das Problem des Nachweises.

Was die Satzungsermächtigung anbelange, so sei sedes materiae nach dem Verständnis des Ausschusses § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Nach dieser Vor-

schrift könne die Satzungsversammlung die besonderen Berufspflichten „im Zusammenhang mit der Werbung“ regeln.

Zu den besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung mit besonderen Kenntnissen zähle nach dem Verständnis des Ausschusses auch die Verpflichtung, sich auf diesem Gebiet laufend fortzubilden. Werbung durch Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit sei nämlich nichts anderes als Werbung mit besonderen Kenntnissen. Insoweit sehe der Ausschuss also in § 59 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine ausreichende Satzungsermächtigung für eine Fortbildungsverpflichtung desjenigen, der mit besonderen Kenntnissen werbe – also beschränkt auf die Werbung.

4. Zum Umfang der Fortbildungsverpflichtung sei innerhalb des Ausschusses lange gestritten worden, ob und wie weit man sich hier an die Regelung des § 15 FAO anlehnen sollte. Letztlich habe sich der Ausschuss mehrheitlich für eine jährliche Fortbildungsverpflichtung entschieden, wobei er jedoch – anders als in § 15 FAO – nicht zwingend eine anwaltliche Fortbildungsveranstaltung fordere und auch keinen Zeitumfang vorgebe.

Das Kriterium „anwaltliche“ habe der Ausschuss deshalb fallen lassen, weil er dem Umstand Rechnung tragen wolle, dass es – anders als bei den Fachanwaltschaften – möglicherweise Rechtsgebiete gebe, auf denen keine jährlichen Fortbildungsveranstaltungen angeboten würden, wohl aber Veranstaltungen, die der Fortbildungspflicht für eine Schwerpunktangabe genügen könnten. Er nenne beispielhaft den Atomrechtskongress. Hier sollte der Kollegenschaft nicht das enge Korsett des Fachanwalts angelegt werden.

Gleiches gelte zum zeitlichen Umfang der Fortbildung und zu der Frage, ob eine zwingende Nachweispflicht – wie bei der Fachanwaltschaft – einzuführen sei. Im Ergebnis sei der Ausschuss der Meinung gewesen, eine Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungspflicht solle unbürokratisch ausgestaltet und nur dann erforderlich sein, wenn sich Zweifel an ihrer Einhaltung ergäben. Deshalb habe der Ausschuss keine Pflicht zur Vorlage des jährlichen Fortbildungsnachweises bei der Kammer statuiert, sondern nur eine Überprüfung auf Verlangen der Kammer vorgesehen. Der Ausschuss bejahe also eine Fortbildungspflicht und gebe gleichzeitig jedem Kollegen, der Zweifel an der Einhaltung derselben durch einen anderen Kollegen habe, die Möglichkeit, dies durch die Kammer überprüfen zu lassen. Dies sei nach dem Verständnis des Ausschusses notwendig, aber auch ausreichend.

5. Großes Kopfzerbrechen habe dem Ausschuss sodann die Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit durch die Berufsausübungsgemeinschaft (Sozietät) bereitet. Die Satzungsversammlung habe im jetzigen § 7 Abs. 3 BORA der Sozietät die Möglichkeit gegeben, sich als solche Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte zuzulegen, „wenn einer oder mehrere der dort tätigen

Rechtsanwälte dazu nach § 7 Abs. 1 und 2 berechtigt sind“. Bei der damaligen Beschlussfassung sei man bewusst das Risiko eingegangen, dass – überspitzt formuliert – sich die Zehnersozietät „Kanzlei für Arbeitsrecht Müller und Kollegen“ nennen dürfe, obwohl nur ein Kollege Fachanwalt für Arbeitsrecht sei und dieses Feld abdecke. Dies sei damals möglich gewesen, da § 7 Abs. 1 „nur“ die Angabe von Interessen-/Tätigkeitsschwerpunkten vorgesehen habe. Mit dem jetzigen Vorschlag zu § 7 Abs. 1 werde aber die Schwerpunktbenennung freigegeben einschließlich darauf bezogener Qualifizierungen. Konkret bedeute dies, dass derjenige, der nachgewiesenermaßen qualifiziert im Gesellschaftsrecht sei, dies nach einer Mehrheitsmeinung des Ausschusses auch so sagen dürfe. Die Frage sei aber, ob dies auch auf die gesamte Sozietät zu übertragen sei. Hier habe der Ausschuss Bedenken gehabt. Nach langer Diskussion, in der alle Varianten durchgespielt worden seien, habe sich der Ausschuss für die jetzt vorgeschlagene Regelung des § 7 Abs. 4 entschieden. Diese laute schlicht: „Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 Abs. 1 entsprechend.“

Mit dieser Regelung habe der Ausschuss nach seinem Verständnis eine „offene Lösung“ gefunden. Dies heiße: Nach der Regelung könnten Kammern und notfalls Wettbewerbsgericht unter Berücksichtigung aller Umstände entscheiden, ob die Übernahme einer Schwerpunktbezeichnung und auch einer darauf bezogenen Qualifizierung durch die Sozietät den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 3 genüge. Dieses Problem sei nicht kasuistisch zu regeln. Der Ausschuss habe deshalb aber nicht soweit gehen wollen, von einer klarstellenden Vorschrift für die Sozietät vollends abzusehen. Er habe befürchtet, dass dann jeder nach dem Grund der ersatzlosen Streichung des jetzigen § 7 Abs. 3 BORA frage und ratlos sei, was denn nun für die Sozietät gelten solle. Der Ausschuss habe also klargestellt, dass künftig auch kanzleibezogene Benennungen möglich seien, dies aber nur nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3.

Nun werde möglicherweise der eine oder andere fragen, ob sich denn für diesen Fall die gesamte Sozietät jährlich fortbilden müsse und wie groß das Quorum sein müsse, um eine Schwerpunktbenennung zu übernehmen. Zum Quorum bleibe der Ausschuss bei der bisherigen Regelung: Eine taugliche Grenze lasse sich insoweit nicht finden.

Wenn aber Kammer oder Wettbewerbsgericht der Ansicht seien, dass im konkreten Fall die Übernahme des Schwerpunktes durch die Sozietät statthaft sei, weil ein oder drei Mitglieder der Sozietät den Anforderungen des § 7 im Übrigen genügten, dann treffe natürlich auch dieses eine bzw. diese drei Mitglieder der Sozietät die Fortbildungspflicht. Wer der Sozietät den Schwerpunkt gebe, müsse auch alle übrigen Voraussetzungen des § 7 BORA erfüllen.

Der Ausschuss wolle:

- flexiblere Werbemöglichkeiten für die Kollegenschaft,
- mehr Transparenz für den Verbraucher,
- Fortbildung als Qualitätssicherung im Interesse des Verbrauchers,
- Irrtümern und Verwechslungsgefahr mit Fachanwaltschaften vorbeugen sowie
- der Berufsausübungsgemeinschaft als solcher die Möglichkeit geben, Teilbereiche der Berufstätigkeit zu benennen.

Dieses seien nach dem Verständnis des Ausschusses ausreichende Gemeinwohlbelange im Sinne der bekannten Rechtsprechung. Im Ergebnis sei nämlich der jetzt vorgeschlagene § 7 BORA die berufsrechtliche Ausformung des § 3 UWG. Wer demgegenüber § 7 ersatzlos abschaffen wolle, laufe Gefahr, dass unterhalb der Fachanwaltschaft eine babylonische Unordnung entstehe und es wiederum Gerichte seien, die vorschrieben, wie die Anwaltschaft es mit der Schwerpunktbenennung zu halten habe. Dies führe zu Unzuträglichkeiten und dem bekannten Flickenteppich. Beides wolle der Ausschuss mit der jetzt von ihm vorgeschlagenen Neuregelung verhindern. Und dazu sei die Satzungsversammlung berufen.

Dr. Dombek: Er danke dem Ausschuss für die geleistete Arbeit. Der Gedankengang sei sehr klar, dennoch wolle er eine Frage stellen: Der vorgeschlagene § 7 Abs. 1 verlange den Nachweis besonderer Kenntnisse, nicht aber praktischer Erfahrungen. Die FAO spreche von beidem. Wenn die Satzungsversammlung in der BORA die praktischen Erfahrungen außen vorlasse, geschehe dies sicherlich in einer bestimmten Absicht. Er frage sich, in welcher. Weiter frage er, ob die Verbindung der Kriterien des Erwerbs der besonderen Kenntnisse „in der Ausbildung“, „durch vorherige Berufstätigkeit“, „durch Veröffentlichungen“ und „in sonstiger Weise“ durch das Wort „oder“ so gemeint sei.

Dr. Finzel: Der Ausschuss habe die Formulierung bewusst gewählt, weil er die Sorge gehabt habe, dass ansonsten junge Rechtsanwälte ausgegrenzt würden, die noch nicht praktische Erfahrungen als Anwalt gesammelt hätten. Er nenne als Beispiel den jungen Anwalt, der drei Jahre an einem Lehrstuhl für Arbeitsrecht beschäftigt gewesen sei.

Gegen den Vorschlag des Ausschusses bezüglich der Änderung des § 7 BORA wird angeführt:

- Es bestehe keine Satzungscompetenz.
- Die Formulierung in § 7 Abs. 1 am Ende „oder in sonstiger Weise“ sei für die RAKn nicht zu kontrollieren.

- Der Vorschlag zur Fortbildungspflicht sei eine halbherzige Lösung, da keine Überprüfung stattfinde.
- Gegen den Vorschlag, dass § 7 BORA auch für Berufsausübungsgemeinschaften gelten soll, beständen große Bedenken, da die Angaben zur Berufstätigkeit und darauf bezogene Qualifizierungen – wie der Fachanwalt – personenbezogen seien.
- Das Bundesverfassungsgericht habe darauf hingewiesen, dass das Spezialistentum die Gefahr der Irreführung berge, da die Selbstbezeichnung den Eindruck der Überprüfung erwecke.
- Der Vorschlag führe zu einer heillosen Sprachverwirrung, weil keine Qualifikationsbezeichnungen vorgegeben würden. Die bisherigen Begriffe „Tätigkeitschwerpunkt“ und „Interessenschwerpunkt“ könnten beibehalten werden; es müsse nur gezieltes Marketing betrieben werden, um die Begriffe für das Publikum erkennbar zu machen. Weiter sei zu überlegen, ob der Begriff „Schwerpunkt“ eingeführt werden solle. Dieser sei einfach zu verstehen, deutlich vom Fachanwalt abgrenzbar und auch für den Einzelanwalt zu benutzen.
- Die vorgeschlagene Regelung des § 7 führe zu einer unübersehbaren Menge von Spezialisten. Dies disqualifiziere den Titel des Fachanwalts.
- Der Vorschlag bedeute im Ergebnis den Abschied von der Fachanwaltschaft. Für die Diskussion über neue Fachanwälte bestehe mit der vorgeschlagenen Regelung kein Bedarf mehr.

Für den Vorschlag des Ausschusses wird angeführt:

- Der § 7 Abs. 2 sei der gesetzlichen Norm aus dem Architektenrecht nachgebildet. Er solle Signalwirkung zur Abwehr der Irreführung haben.
- Junge Rechtsanwälte hätten die Chance, sich nach außen werbend darzustellen. Dies solle auch mit der Neuregelung beibehalten werden.
- Die BORA habe Leitfadenfunktion; sie müsse eine Orientierungshilfe auch im Bereich des § 7 BORA geben.
- Die offene Formulierung bezüglich der Qualifikationsbezeichnungen solle bewusst gewählt werden. Die Frage der Irreführung müsse der Prüfung nach § 3 UWG überlassen bleiben.
- Das Irreführungspotential der Vorschrift könne nicht im Einzelnen normiert werden, da man dann in den Bereich der Kasuistik komme.

- Satzungskompetenz der Satzungsversammlung bestehe wegen des Bezugs zur Werbung. § 7 regele die Werbung mit besonderen Kenntnissen.
- Eine geänderte Regelung des § 7 sei notwendig, um die Abgrenzung zum Fachanwaltstitel schärfer zu gestalten. Durch die Rechtsprechung sei der geltende § 7 so verwässert worden, dass die Abgrenzung zum Fachanwalt immer schwieriger werde. Verschärfe man den § 7 nicht – wie jetzt vorgeschlagen mit einer Fortbildungspflicht – bedeute dies den Tod des Fachanwalts.

RA Schellenberg:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

*„In Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln dürfen auch andere als die nach § 7 Abs. 1 erlaubten Hinweise gegeben werden.“
(aufgrund späterer Abstimmung erledigt)*

RA Gehrman:

*§ 6 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
(aufgrund späterer Abstimmung erledigt)*

RA Busse:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

*„Teilbereiche der Berufstätigkeit und darauf bezogene Qualifizierungen darf außer oder neben der Führung einer verliehenen Fachanwaltsbezeichnung nur benennen, wer über seinen Angaben entsprechende Kenntnisse verfügt und bei der Benennung deutlich macht, dass es sich um selbstbenannte Angaben handelt.“
(aufgrund späterer Abstimmung erledigt)*

Dr. Offermann-Burckart:

1. Die Begriffe „Interessenschwerpunkte“ und „Tätigkeitsschwerpunkt“ als inzwischen eingeführte Markenbezeichnungen werden beibehalten.

*2. Die zahlenmäßige Obergrenze für die Benennung von Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkten wird aufgehoben, § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA wird also gestrichen.
(aufgrund späterer Abstimmung erledigt)*

RA Gustavus:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

*“Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit und darauf bezogene Qualifizierungen nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende besondere Kenntnisse oder Erfahrungen nachweisen kann, die in der Ausbildung durch vorherige Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erhoben wurden.“
(aufgrund späterer Abstimmung erledigt)*

RA Gehrman:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

*“Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit und darauf bezogene Qualifizierungen als Schwerpunkt nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende besondere Kenntnisse und Erfahrungen der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachweist, die in der Ausbildung, durch vorherige Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden.“
(aufgrund späterer Abstimmung erledigt)*

RA Weber:

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

*“Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, muss sich jährlich auf diesem Gebiet fortbilden, indem er wissenschaftlich publiziert oder mindestens an einer Fortbildungs- oder gleichwertigen Veranstaltung dozierend oder hörend teilnimmt. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.“
(aufgrund späterer Abstimmung erledigt)*

Dr. Finzel:

Ein § 7 BORA ist gewollt.

**Der Ausschuss 2 wird beauftragt, die vorgebrachten Argumente und gestellten Anträge bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung zu behandeln.
(mit großer Mehrheit angenommen)**

1.2 § 9 Abs. 2 und 3 BORA

Dr. Finzel: Er wolle an dieser Stelle für diejenigen, die in dieser Sitzungsperiode neu seien, noch einmal kurz die jüngste Entwicklung zu § 9 BORA aufzeigen:

Nach der ursprünglichen Fassung des § 9 hätten nur Namen früherer und jetziger Sozien sowie ein Hinweis auf die gemeinschaftliche Berufsausübung in der Kurzbezeichnung geführt werden dürfen. Sachbezeichnungen und Phantasienamen seien hiernach nicht erlaubt gewesen. Es habe den Anschein gehabt, als ob die Rechtsprechung dies so nicht mitmachen wolle. Die Satzungsversammlung habe daraufhin in der Sitzung vom 07.11.2002 § 9 Abs. 3 aufgehoben und § 9 Abs. 2 eine Neufassung gegeben, wonach Zusätze nur erlaubt seien, „soweit dadurch keine Sach- oder Phantasiebezeichnung entsteht“. Das BMJ habe demgegenüber Sachzusätze erlauben wollen und habe deshalb die entsprechende Formulierung in § 9 Abs. 2 aufgehoben. Die BRAK habe daraufhin davon abgesehen, die § 9 betreffenden Beschlüsse der Satzungsversammlung zu verkünden, so dass nach wie vor § 9 Abs. 2 und Abs. 3 in der ursprünglichen Fassung gälten.

Der Ausschuss 2 habe die Frage diskutiert, ob künftig überhaupt noch eine Regelung zu Sach- oder Phantasiebezeichnungen benötigt werde oder ob diese nicht insgesamt freigegeben werden sollte. Es seien die bekannten Entscheidungen zu CMS, KPMG, Artax und jetzt das beim AGH Nordrhein-Westfalen anhängige AURIS AG-Verfahren diskutiert worden. Die entscheidende Frage sei stets, ob eine isolierte Sach- oder Phantasiebezeichnung zugelassen werden sollte oder ob gefordert werde, dass die Kurzbezeichnung den Namen eines jetzigen oder fortgeführten Mitglieds der Berufsausübungsgemeinschaft enthalten müsse, wobei es dann jedem frei stehe, eine Sach- oder Phantasiebezeichnung hinzuzufügen.

Der BGH habe in der bekannten CMS-Entscheidung deutlich gemacht, dass bei Anwälten der Name des Anwalts die Kernaussage sein solle. Der Unterausschuss des Ausschusses 2 habe sich an dieser Entscheidung orientiert und die jetzt vorliegende Fassung von § 9 Abs. 2 dem Ausschuss 2 vorgeschlagen. Hiernach müsse die Kurzbezeichnung den Namen mindestens eines Mitglieds der Berufsausübungsgemeinschaft enthalten. Die Namen früherer Mitglieder dürften dabei fortgeführt werden. Wer sich zusätzlich für eine Sach- oder Phantasiebezeichnung entscheide, möge dies tun.

Mit dieser Regelung würde die Satzungsversammlung zum einen der CMS-Entscheidung gerecht (Name des Anwalts als Kernaussage), und zum anderen könnte eine gewisse Kurzbezeichnungskontinuität analog zur Firmenkontinuität sichergestellt werden. Denn der Vorschlag enthalte die Regelung, wonach die Namen früherer Mitglieder fortgeführt werden dürften. Damit solle vermieden werden, dass zur Erlangung einer attraktiven Kurzbezeichnung juristische Ahnenforschung betrieben werde und Namen längst ausgeschiedener Kanzleimitglieder erstmalig in der Kurzbezeichnung auftauchten. Auf die Aufnahme einer Regelung zur Sach- oder

Phantasiebezeichnung habe der Unterausschuss verzichtet. Die vorgeschlagene Regelung bedeute damit, dass dann, wenn in der Kurzbezeichnung mindestens ein Name auftauche, ein Phantasie- oder Sachzusatz hinzugenommen werden dürfe.

Das anschließende Meinungsbild im Ausschuss 2 habe bei 18 Anwesenden von insgesamt 24 Ausschussmitgliedern ergeben, dass sich 10 Mitglieder, also die Mehrheit, gegen den Vorschlag des Unterausschusses ausgesprochen habe. Die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder habe also dafür votiert, dass eine Berufsausübungsgemeinschaft sich auch reine Sach- oder Phantasiebezeichnungen zulegen dürfe. Trotz dieses Mehrheitsvotums sei der Ausschuss der Anregung des Protokollführers, RA Johnnigk, gefolgt und habe den Vorschlag des Unterausschusses für das Gesamtplenium der Satzungsversammlung übernommen, weil er zum einen dem Umstand Rechnung habe tragen wollen, dass der Ausschuss nicht voll besetzt gewesen sei und er zum anderen nicht habe übersehen können, wie das Meinungsbild in der Satzungsversammlung sei.

Für den Fall aber, dass sich das Gesamtplenium in der anschließenden Diskussion gegen die Zulässigkeit einer isolierten Sach- oder Phantasiebezeichnung entscheide, habe sich der Ausschuss einstimmig für den hier vorgelegten Text entschieden, Sach- oder Phantasiebezeichnungen nur in Verbindung mit dem Namen eines jetzigen oder fortgeführten Mitglieds der Berufsausübungsgemeinschaft zuzulassen.

Er rege deswegen an, in der anschließenden Diskussion nach folgenden Fragestellungen vorzugehen:

Halte die Satzungsversammlung am Namen eines Mitglieds der Berufsausübungsgemeinschaft für die Kurzbezeichnung fest, erlaube sie also Sach- oder Phantasiebezeichnungen nur zusammen mit dem Namen? Oder lasse die Satzungsversammlung isolierte Sach- oder Phantasiebezeichnungen, also ohne jede zusätzliche Namensnennung, zu?

Sollte sich für die erste Frage eine Mehrheit ergeben, schlage der Ausschuss folgende Formulierung zu § 9 Abs. 2 vor:

Die Kurzbezeichnung muss den Namen mindestens eines Mitglieds der Berufsausübungsgemeinschaft enthalten. Die Namen früherer Mitglieder dürfen dabei fortgeführt werden.

Sollte die Satzungsversammlung sich mehrheitlich für eine Zulässigkeit der isolierten Begriffe entscheiden, sei nach seinem Verständnis § 9 Abs. 3 überholt. Denn hiernach darf die Kurzbezeichnung „im Übrigen nur einen auf die gemeinschaftliche Berufsausübung hinweisenden Zusatz enthalten“. Dies sei bei dieser Beschlusslage nicht mehr zutreffend. In diesem Fall müsste die Satzungsversammlung nach seinem Verständnis deswegen auch über die Streichung des jetzigen § 9 Abs. 3 abstimmen.

Dr. Kleine-Cosack: Er stimme für die ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 2 und 3. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch die Namen von verstorbenen oder ausgeschiedenen Soziern geführt werden dürften, sei die Regelung überflüssig. Denn auch der Name des verstorbenen oder ausgeschiedenen Sozius sei nichts anderes als eine Phantasiebezeichnung, die mit der tatsächlichen Kanzlei irgendwann nichts mehr zu tun habe. Die Regelungen der BORA müssten sich zudem am Gemeinwohl orientieren, soweit sie Einschränkungen für die Berufsausübung enthielten. Er sehe keinen Grund dafür, warum es im Interesse des Gemeinwohls erforderlich sei, Namen bestimmter Soziern (auch ausgeschiedener Soziern) zu führen.

RA Brieske: Wolle man eine Regelung beibehalten, so müsse man darin vorsehen, dass die Sachbezeichnung als Zusatz möglich sei, da dieses von den Gerichten sonst teilweise für unzulässig gehalten werde.

Prof. Dr. Schiedermaier: Die vom Ausschuss vorgeschlagene Formulierung sei missverständlich: Nach der Formulierung müsse immer ein Lebender in der Kurzbezeichnung mit aufgeführt sein. Dies sei aber nach den Ausführungen von Dr. Finzel gerade nicht gemeint.

RA Staehle: Er wolle darauf hinweisen, dass für den Fall, dass § 9 Abs. 2 und Abs. 3 abgeschafft würden, eine Ungleichbehandlung zu § 2 PartGG und § 59k BRAO entstünde, da diese für die Partnerschaftsgesellschaft und die RA-GmbH strengere Regelungen formulierten. Ihn persönlich störe das nicht, im Gegenteil: Er gäbe gern ein dahingehendes Signal an den Gesetzgeber.

Dr. Dombek: Er habe im Zuge der Differenzen zwischen der Satzungsversammlung und dem BMJ hinsichtlich der letzten Änderung von § 9 Abs. 2 BORA im BMJ ein Gespräch geführt. In diesem Gespräch habe der zuständige Ministerialrat Dr. Franz durchblicken lassen, dass er vorschlagen werde, die Regelung des § 59k BRAO bei der nächsten BRAO-Novelle zu streichen.

Dr. Dombek stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

**§ 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 BORA werden gestrichen.
(angenommen; dafür: 76, dagegen: 35, Enthaltungen: 2)**

Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO:

**§ 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 BORA werden gestrichen.
(angenommen; dafür: 83, dagegen: 33, Enthaltungen: 3)**

Dr. Dombek stellt fest, dass damit ein die BORA abändernder Beschluss gefasst worden sei, wonach § 9 Abs. 2 und 3 gestrichen würden.

2. Anträge des Ausschusses 4 (allgemeine Berufs- und Grundpflichten)

Dr. Kempfer: Der Ausschuss 4 sei mit großer Mehrheit der Auffassung, dass das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen auf die Sozietät erstreckt werden solle und dass die Fälle des Kanzleiwechsels einer gesonderten Regelung bedürften. Das Interessenkollisionsverbot hebe den RA gegenüber anderen Berufen heraus, indem es den Mandantenschutz ganz in den Vordergrund stelle. Auch wenn eine gesetzliche Regelung von Sozietäterstreckung und Kanzleiwechselfällen wünschenswert wäre, habe sich der Ausschuss 4 dennoch mit großer Mehrheit dazu bekannt, dies auch selbst in der BORA regeln zu können.

§ 3 Abs. 2 des Ausschussvorschlages sehe die einfache Sozietäterstreckung vor, wobei der gleiche Begriff „vertreten“ wie in § 43a Abs. 4 BRAO gewählt worden sei.

§ 3 Abs. 3 enthalte in Buchstabe a) zunächst die Pflicht der vom Kanzleiwechsel betroffenen Kanzleien, die konfligierenden Mandate festzustellen. Allerdings habe man eine sog. Evidenz Ausnahme vorgesehen: Im Falle eines Kanzleiwechsels bedürfe es dann keiner wechselseitigen Feststellung der konfligierenden Mandate, wenn evident sei, dass solche nur beispielsweise zwischen zwei Büros in Peking und Tokio vorhanden seien und diese Fälle den Wechsel von München nach Frankfurt nicht tangierten. Diese Evidenz Ausnahme soll den Wechsel zwischen internationalen Großkanzleien nicht unnötig behindern.

§ 3 Abs. 3 Buchstabe b) fordere sodann die Erklärung des Wechslers zu den nach Buchstabe a) festgestellten konfligierenden Mandaten, inwieweit er in diesen Mandaten vertreten oder geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt habe.

Buchstabe c) enthalte die Verpflichtung beider Kanzleien, die betroffenen Mandanten wahrheitsgemäß und vollständig schriftlich über den Wechsel sowie darüber zu informieren, ob und inwieweit der Wechsler nach ihrer Kenntnis und der Erklärung des Wechslers in der Mandantensache beraten oder vertreten habe oder sonst geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt habe. Habe der Kanzleiwechsler geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt, so müsse die abgebende Anwaltskanzlei ihren Mandanten um unverzügliche Mitteilung bitten, ob er der Fortführung des Mandates der aufnehmenden Anwaltskanzlei widerspricht. Ob und in welcher Zeit der Mandant reagieren müsse, habe man nicht regeln können, da die Satzungsermächtigung sich nur auf Normen gegenüber Anwälten erstrecke. Umgekehrt bedeute diese Regelung aber auch, dass der Mandant nicht gefragt werden müsse, wenn beide Kanzleien (nach Buchstabe a)) und der Kanzleiwechsler (nach Buchstabe b)) übereinstimmend zu dem Ergebnis kämen, dass weder ein Fall der Vertretung vorliege noch der Kanzleiwechsler geheimhaltungsbedürftige Informationen aus einem konfligierenden Mandat erlangt habe. In diesen Fällen gebe es keinen Grund, weshalb die Fortführung des Mandats vom Willen des Mandanten abhängen solle.

Buchstabe d) sehe vor, dass im Falle einer Vertretung des konfligierenden Mandats durch den Kanzleiwechsler stets das Mandat in der aufnehmenden Kanzlei niederzu-

legen sei. Man habe hier allerdings eine enge Ausnahme zugelassen. Das Mandat könne in der aufnehmenden Anwaltskanzlei fortgeführt werden, wenn sowohl die Mandanten der abgebenden wie der aufnehmenden Anwaltskanzlei der Fortführung ausdrücklich zugestimmt hätten und überdies die Niederlegung nicht durch Belange der Rechtspflege, die auf die unabhängige, verschwiegene und geradlinige Wahrnehmung der Mandanteninteressen durch den Rechtsanwalt angewiesen sei, geboten sei. Mit den „Belangen der Rechtspflege“ habe man eine „Notbremse“ für den Fall eingebaut, dass trotz beiderseitiger Mandantenzustimmung ein gravierender Interessenkonflikt auf der Hand liege.

Buchstabe e) regle die Rechtsfolge, falls der Mandant im Falle des Erlangens geheimhaltungsbedürftiger Informationen durch den Kanzleiwechsler der Fortführung des Mandates in der aufnehmenden Anwaltskanzlei widersprochen habe: Dann müsse die aufnehmende Anwaltskanzlei das Mandat niederlegen.

Buchstabe f) enthalte eine Folgeregelung: Falls das Mandat nach den Buchstaben d) und e) zulässigerweise fortgeführt werden könne, sei doch in jedem Fall der wechselnde Rechtsanwalt von der Bearbeitung dieses Mandates bei der aufnehmenden Anwaltskanzlei ausgeschlossen.

Buchstabe g) hebe zur Klarstellung noch einmal vor, dass die Regelungen zum Kanzleiwechsel die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt lassen. Bei der Feststellung der konfligierenden Mandate durch die am Wechsel beteiligten Kanzleien nach Buchstabe a) sei die Verschwiegenheit in der Regel unproblematisch, da die Vertretung der Gegenseite in der Regel kein Geheimnis sei. Bei der Erklärungspflicht des Kanzleiwechslers nach Buchstabe b) führe die Verschwiegenheitspflicht hingegen zu einer gespaltenen Information: Gegenüber der aufnehmenden Anwaltskanzlei könne der künftige Kanzleiwechsler regelmäßig nur die isolierte Mitteilung abgeben, dass er vertreten habe oder geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt habe. Weitergehende Informationen darüber hinaus seien ihm gegenüber seiner künftigen Kanzlei verwehrt, da er ja weiterhin eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Mandanten der abgebenden Kanzlei habe. Die Erklärung des Kanzleiwechslers gegenüber der abgebenden Anwaltskanzlei hingegen könne und müsse in der Regel hingegen umfangreicher ausfallen und nicht nur das Ob der Erlangung geheimhaltungsbedürftiger Informationen zum Inhalt haben, sondern auch die Erläuterung, welche konkreten Informationen der Kanzleiwechsler erlangt habe. Gegenüber der abgebenden Anwaltskanzlei habe er keine Verschwiegenheitspflicht – ebenso wenig wie gegenüber dem Mandanten der abgebenden Kanzlei. Für dessen Zustimmungsentscheidungen sei es von zentraler Bedeutung zu wissen, welche konkreten geheimhaltungsbedürftigen Informationen „abwandern“ könnten.

§ 3 Abs. 4 des Ausschussvorschlages enthalte eine weitere Folgeregelung, die aber bereits im jetzt geltenden § 3 Abs. 4 enthalten sei und nur redaktionell angepasst werde.

Dr. Kleine-Cosack: Die neue Sozietätserstreckung in § 3 Abs. 2 als Generalnorm sei im Grunde lediglich die Kurzform des alten, nichtigen § 3 Abs. 2. In formeller Hinsicht sei die Sozietätserstreckung in der BORA nicht haltbar, da der Satzungsversammlung hierfür die Regelungskompetenz fehle. Für die einfache Sozietätserstreckung sei der parlamentarische Gesetzgeber gefordert. In materieller Hinsicht müsse man prüfen, ob die Sozietätserstreckung vom Gemeinwohl gefordert werde und mit Blick auf die Berufsausübungsfreiheit verhältnismäßig sei. Immerhin beanspruche die Norm bei internationalen Großsozietäten faktisch weltweite Geltung, falls ein Standort in Deutschland liege. § 356 StGB sei von je her auf den Einzelanwalt beschränkt gewesen, ohne dass seitens der Strafverfolgungsorgane ein praktisches Bedürfnis für eine Sozietätserstreckung gesehen worden sei. Die Neuregelung würde auch eine gemeinsame Strafverteidigung mehrerer Beschuldigter innerhalb einer Sozietät zumindest erschweren, falls die Interessen auch nur minimal divergierten. Er sei nicht generell gegen eine Sozietätserstreckung, gleichwohl müssten die soeben aufgeworfenen Fragen beantwortet werden.

Bei § 3 Abs. 3 frage er sich, ob hier nicht eine Überregulierung vorliege. Die Mandanteninformationen gehe in Ordnung, problematisch sei jedoch die Pflicht zur Mandatsniederlegung, falls der Mandant, dessen Mandat niedergelegt werden müsse, schon viel Geld an seine Anwälte gezahlt habe. Außerdem bestünde durch die Aufnahme eines Kanzleiwechslers die Möglichkeit, in der aufnehmenden Kanzlei ein ungeliebtes Mandat loszuwerden.

RA Benz: § 3 Abs. 3 werde in seiner Ausdifferenzierung von den Kollegen nicht verstanden, wie er nach einem kurzen Test innerhalb der Kollegenschaft habe feststellen müssen.

Dr. Krenzler: Das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen sei die Kardinalpflicht des Anwaltes zum Schutze seines Mandanten, die ihn gegenüber anderen Beraterberufen heraushebe und er verhehle auch nicht, dass er mit der Entscheidung des BVerfG zu § 3 Abs. 2 BORA nicht einverstanden sei. Den Kreis der zwingenden Mandatsniederlegung müsse man weiterziehen. Nach dem Ausschussvorschlag könne der Wechsler ohne Rückfrage beim Mandanten wechseln, wenn er selbst und die abgebende Kanzlei erklärt hätten, dass der Wechsler weder vertreten noch geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt habe. Er halte das für sehr problematisch: Wenn der Mandant nach erfolgtem Wechsel den Eindruck gewinne, seit dem Wechsel habe der Gegner bessere Karten, werde er stets argwöhnen, dass doch geheimhaltungsbedürftige Informationen „abgewandert“ seien. Der Argwohn werde noch größer, wenn trotz anfänglichem Optimismus nach dem Wechsel der Rechtsstreit verloren gehe. Derartiges sei verheerend für das Ansehen der Anwaltschaft. Er plädiere deshalb dafür, die Mandatsniederlegung in der aufnehmenden Kanzlei auch dann vorzuschreiben, wenn dem Mandanten lediglich mitgeteilt worden sei, dass keine geheimhaltungsbedürftige Informationen beim Wechsler vorhanden seien, der Mandant aber dennoch widerspreche. Er befürworte mit anderen Worten

in allen Wechselfällen eine strikte Beachtung des Mandantenwillens. Er stelle deshalb folgenden Antrag zu § 3 Abs. 3 BORA

In Abs. 3 a) wird der letzte Halbsatz gestrichen.

In Abs. 3 c) letzter Satz werden die Worte "Im letztgenannten Fall" ersatzlos gestrichen.

Die Abs. 3 d) und e) werden wie folgt zusammengefasst: "Widerspricht der Mandant der abgebenden Kanzlei einer Fortführung des Mandats durch die aufnehmende Kanzlei, hat diese das Mandat niederzulegen. Stimmen die Mandanten der abgebenden und aufnehmenden Kanzlei der Fortführung des Mandats zu, so hat die aufnehmende Kanzlei das Mandat gleichwohl niederzulegen, wenn die Niederlegung durch Belange der Rechtspflege, die auf die unabhängige, verschwiegene und geradlinige Wahrnehmung der Mandanteninteressen durch den Rechtsanwalt angewiesen ist, geboten ist."

RA Brieske: Bisher sei nicht ausreichend erörtert worden, welchen Einfluss anwaltliche Fehler für den Kanzleiwechsler hätten. Obwohl der Mandatsvertrag in der Regel mit der Sozietät geschlossen werde, gelte § 43a Abs. 4 BRAO nur für den einzelnen RA. Trotz Nachhaftungsbegrenzung analog § 160 HGB hafte der Wechsler eine Zeit lang weiter für Fehler der abgebenden Kanzlei. Wenn jetzt auch in der aufnehmenden Kanzlei Fehler passierten, würde er zweimal haften – einmal für den Mandanten der abgebenden Kanzlei und einmal für den Mandanten der aufnehmenden Kanzlei. Dieses durch die Haftungsrechtsprechung des BGH hervorgerufene Dilemma müsse im Ausschuss 4 noch einmal gründlich erörtert werden.

Im übrigen halte er trotz der in Buchstabe g) enthaltenen Klarstellung, dass die Verschwiegenheitspflicht unberührt bleibe, die Formulierung für verunglückt: Nach Buchstabe c) seien beide Mandanten darüber zu informieren, ob und inwieweit der Wechsler in dem Mandat vertreten oder geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt habe. Die Information über das „ob“ gehe in Ordnung, nicht jedoch die Information über das „inwieweit“. Inwieweit der Wechsler im Mandat der abgebenden Kanzlei geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt habe, dürfe dem Gegner in der aufnehmenden Kanzlei unter keinen Umständen mitgeteilt werden. Auch wenn dies nicht gewollt sei, befürchte er dennoch, dass die sorglose Formulierung in Buchstabe c) gerade bei einer chronologischen Abarbeitung der einzelnen Schritte die abgebende Kanzlei ebenso wie den Kanzleiwechsler zu einem Bruch der Verschwiegenheitsverpflichtung verleiten würden. Wenn die informierenden Kanzleien Buchstaben g) entdeckt hätten, sei es dann möglicherweise schon zu spät.

Prof. Dr. Schiedermaier: Die Kollisionsprüfung sei bei großen internationalen Sozietäten sehr kompliziert. Zweifelhaft sei auch, ob der angestellte Wechsler überhaupt Auskunftsansprüche gegen seine alte Kanzlei habe, um selbst die Basis für seine eigene vollständige Erklärung zu erlangen. Er sei wohl auf eigene Ermittlungen

angewiesen. Gelegentlich gebe es auch den „Anwalt hinter dem Anwalt“, was der Mandant zur Vermeidung einer Störung des Vertrauensverhältnisses zum „Hauptanwalt“ unbedingt geheim halten möchte. Solche heimliche Beratung offen legen zu müssen, sei überaus problematisch.

Dr. Kempter: Wenn der Mandant diese heimliche Beratung unter keinen Umständen offen legen möchte, bleibe wohl nichts anderes übrig, als dass der Wechsler aus der heimlich beratenden Kanzlei dann eben nicht zur Kanzlei des Gegners wechseln könne.

Dr. Scharf: Bei dem Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen gehe es nicht um eine kleine Münze, sondern um eine anwaltliche Elementarpflicht, ohne die eine sachgerechte Berufsausübung nicht denkbar sei. Wenn das Mandat in der aufnehmenden Kanzlei im Falle eines Wechsels nicht fortgeführt werden könne, müsse die Kanzlei entweder das bis dahin erhaltene Honorar zurückzahlen oder aber auf den Kanzleiwechsel verzichten. Bei Buchstabe d) könne die - wenn auch enge - Ausnahme nicht bestehen bleiben. Wenn der Kanzleiwechsler das Mandat in der abgebenden Kanzlei vertreten habe, müsse die aufnehmende Kanzlei das konfliktierende Mandat stets niederlegen. Man könne durchaus etwas berufliches Selbstvertrauen an den Tag legen und müsse nicht immer ängstlich nach Karlsruhe spielen.

Dr. von Wedel: Die Anwälte hätten mit dem Interessenkollisionsverbot eher keine Probleme, sondern vielmehr mit der weiten Auslegung der Berufsfreiheit durch das BVerfG. Das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen sei ein Grundpfeiler anwaltlicher Berufsausübung. Fiele dieser weg, wäre der RA nur noch „Mietmaul“. Die Probleme entstünden durch die Kollision der Mandantenrechte mit dem Recht auf Berufsausübungsfreiheit. Bei § 3 Abs. 2 und 3 des Ausschussvorschlages habe er Probleme mit dem sonst nirgendwo verwendeten oder gar definierten Begriff der Anwaltskanzlei. Er schlage deshalb vor, in § 3 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

Innerhalb einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft (Anwaltskanzlei) gleich welcher Rechts- oder Organisationsform...

Bei einer solchen Definition könnte man dann evtl. beim anschließenden Absatz 3 den so definierten Begriff der Anwaltskanzlei belassen.

RA Madert: Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Mandant im Falle der Mandatsniederlegung bei Kanzleiwechsel regelmäßig bisher bezahlte Gebühren zurückverlangen könne. Nach § 13 Abs. 4 BRAGO i.V.m. §§ 627, 628 BGB, komme es darauf an, ob die Mandatskündigung vom RA verschuldet oder nicht verschuldet worden sei. Müsse der RA kündigen und niederlegen, weil er einen Kanzleiwechsler aufnehme und nach den Interessenkollisionsregeln zur Niederlegung verpflichtet sei, so habe er die Mandatskündigung verschuldet. Die weitere Voraussetzung, dass die bisherige Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Auftraggeber kein Interesse habe, werde regelmäßig dann angenommen, wenn der Auftraggeber einen anderen RA

beauftragen und diesem die gleichen Gebühren nochmals in voller Höhe entrichten müsse.

RA Kilger: Der vorliegende Text zu § 3 könne ohne weiteres von Juristen verstanden werden. Dr. Krenzler habe mit seiner Beanstandung recht. Bei Buchstabe a) halte er die „es sei denn“ – Einschränkung für problematisch, da sie ein Einfallstor für fortbestehende, aber nicht aufgedeckte Interessenkollisionslagen sein könne. Bei Buchstabe b) halte er die ursprüngliche Formulierung von RA Busse für präziser.

RA Busse: In der Vergangenheit habe es weniger Probleme mit der Interessenkollision beim Kanzleiwechsel gegeben, weil die Wechselfreudigkeit nicht so ausgeprägt gewesen sei. Erst die vielen Fusionen und die damit einhergehende Häufigkeit von Kanzleiwechseln habe die Probleme in den Mittelpunkt gerückt. Abwerbungen und Abwanderungen ganzer Anwaltsabteilungen gebe es erst seit dem Entstehen von Großsozietäten. Die Mehrheit des Ausschusses 4 sei der Meinung gewesen, dass die Satzungsversammlung sowohl zur einfachen Sozietätserstreckung als auch zur Regelung der Kanzleiwechslerfälle eine Ermächtigung habe. Wenn die einfache Sozietätserstreckung durch Auslegung des § 43a Abs. 4 BRAO möglich sei, könne die Satzungsversammlung dies auch kraft ihrer Konkretisierungsermächtigung regeln. Auch das BVerfG habe eine Erstreckung für möglich gehalten. Die Entscheidung des BVerfG zu § 146 StPO sei nicht einschlägig, da in dem zu Grunde liegenden Fall keine Interessenkollision vorgelegen habe. Die bei einem Kanzleiwechsel aus dem Mandatsvertrag entstehenden Haftungsprobleme hätten das BVerfG nicht interessiert, weil es allein berufsrechtlich entschieden habe und das Interessenkollisionsverbot nicht den Zweck habe, den wechselnden RA zu schützen.

Entgegen mancher Behauptung habe der Kanzleiwechsler berufsrechtliche Informationsansprüche gegen seine alte Kanzlei. § 3 Abs. 3 des Ausschussvorschlages fordere aber keine eigenen Ermittlungen des Wechslers. Buchstabe c) sei eine Kombination aus Buchstabe a) und b), wobei Buchstabe g) klarstelle, dass im Hinblick auf die jeweiligen Verschwiegenheitsverpflichtungen die Informationen höchst unterschiedlich ausfallen müssten. Der Ausschuss 4 habe Bedenken, dem Mandanten bei einem Kanzleiwechsel in jedem Fall ein Widerspruchsrecht zu geben, selbst wenn der Wechsler keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen aus dem konfligierenden Mandat erlangt habe. Das BVerfG habe die besondere Vertrauensstellung des RA hervorgehoben, deshalb müsse das Vertrauen in die Lauterkeit des RA ausreichen, wenn der Wechsler erkläre, er habe keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen erlangt. Gäbe man dem Mandanten auch dann ein Widerspruchsrecht, wenn der Wechsler keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen erlangt habe, so könnte der Mandant ohne sachlichen Grund die aufnehmende Kanzlei und deren Mandanten für den Kanzleiwechsel abstrafen. Nur wenn der Mandant auf die Information, der Wechsler habe keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen aus seinem Mandat erlangt, reagiere und etwa mitteile, dass der Wechsler ihn doch einmal ausführlich telefonisch beraten habe etc., habe der Mandant ein Widerspruchsrecht, falls

sich herausstelle, dass seine korrigierende Angabe zutreffe. Diesen Fall habe man aber nicht eigens regeln müssen.

Dr. Kempfer: Die einfache Sozietätserstreckung werde vom BVerfG ebenso wenig ausgeschlossen wie eine Neuregelung der Interessenkollision beim Sozietätswechsel. Beanstandet worden sei vielmehr, dass § 3 Abs. 2 BORA in der alten Fassung keinen Raum für eine Einzelabwägung gelassen habe und dabei vor allem die Zustimmung beider Mandanten für unerheblich erklärt habe. In Rz. 49 der Entscheidung werde überdies klargestellt, dass Anscheinstatbestände keine Berechtigung mehr hätten. Der Ausschussvorschlag zu § 3 Abs. 3 sei wie eine chronologische Handlungsanweisung ausgestaltet. Bewusst habe man darauf abgestellt, ob der RA wechseln will. Der chronologische Leitfaden müsse abgearbeitet werden, bevor der RA wechseln könne.

Die Integrität des RA bei der Feststellung der Kollisionsfälle sei vom BVerfG ausdrücklich angesprochen worden, weshalb der Ausschuss 4 der Meinung sei, dass man unbegründetem Misstrauen des Mandanten nicht folgen müsse. Der Mandant bestimme mit seinem Widerspruch nur dann das Verhalten der aufnehmenden Kanzlei, wenn tatsächlich geheimhaltungsbedürftige Informationen geflossen seien. Im Grunde habe sich der Ausschuss an den Rz. 42 und 45 der BVerfG-Entscheidung orientiert. Die bei einem Kanzleiwechsel auftretenden Haftungsprobleme des Wechslers könnten für eine berufsrechtliche Regelung nicht herangezogen werden, weil das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen nicht den Anwalt schützen wolle.

Dr. Krenzler: Das BVerfG habe nur den Fall zu entscheiden gehabt, dass beide Mandanten dem Wechsel zugestimmt hätten. Nicht entschieden habe das BVerfG den Fall, dass beide Mandanten die Zustimmung verweigerten. Hier bestehe für die Satzungsversammlung Spielraum, der nicht dazu genutzt werden sollte, bei beiderseits verweigerter Zustimmung dennoch Fallkonstellationen vorzusehen, wo das Mandat gleichwohl fortgeführt werden könnte.

RAin Zecher: Die einfache Sozietätserstreckung sei auf Strafverteidiger nicht anwendbar. In BVerfGE 43, 79, 91 heiße es ausdrücklich:

„Auch der Regelungszweck des § 146 StPO reicht nicht so weit, um das Verbot für diejenigen Fälle gelten zu lassen, in denen Anwälte einer Sozietät jeweils verschiedene Mitbeschuldigte einzeln verteidigen. Die Vorschrift soll Interessenkonflikte, die bei gemeinschaftlicher Verteidigung auftreten können, vermeiden; sie geht davon aus, dass der gemeinschaftliche Verteidiger seiner Beistandsfunktion gegenüber mehreren Beschuldigten nicht gerecht werden kann, wenn der eine Beschuldigte, um sich zu entlasten, den anderen belastet oder belasten müsste (BVerfGE 39, 156, 164). Diese Situation droht aber nur, sofern mehrere Beschuldigte ein und dieselbe Person zum Verteidiger haben. Werden sie von verschiedenen Personen verteidigt, so scheidet die Möglich-

keit, dass der Widerstreit ihrer Interessen die Verteidiger in einen Pflichtenkonflikt bringt, von vornherein aus. Daran ändert sich nichts, wenn die Verteidiger in einer Sozietät miteinander verbunden sind: Keiner der ihr angehörenden Rechtsanwälte ist dadurch gehindert, seinen Mandanten ohne Rücksicht auf die Belange der Mitbeschuldigten so zu verteidigen, wie es ihm notwendig erscheint.“

Diesen Rechtszustand sollte man nicht beseitigen. Sie beantrage daher:

§ 3 Abs.2 BORA wird ersatzlos gestrichen (alternativ: § 3 Abs. 2 findet auf die Strafverteidigung keine Anwendung).

Prof. Dr. Hellwig: Berufspolitik spiele beim BVerfG keine Rolle, weil es ganz auf die individuelle Berufsausübungsfreiheit fixiert sei. § 3 Abs. 2 des Ausschussvorschlages würde in der Tat bei internationalen Sozietäten zu einer weltweiten Geltung führen. Es müsse geprüft werden, ob die Kriterien des BVerfG für den Kanzleiwechsel nicht auch verallgemeinerungsfähig für die einfache Sozietäterstreckung seien. § 3 Abs. 2 des Ausschussvorschlages lasse – anders als die Regelung zum Kanzleiwechsel – keinen Raum für Einzelabwägungen. Er plädiere für eine generelle Einzelabwägung: Im Grundsatz sollte es bei der Sozietäterstreckung bleiben, jedoch eine Einzelfallabwägung möglich sein, wenn schutzwürdige Belange des Mandanten (er stimmt zu) und der Rechtspflege nicht berührt würden. Die Darlegungs- und Beweislast dafür müsse allerdings bei der aufnehmenden Kanzlei liegen.

Dr. Maschmeier: Die hohe Integrität und Eigenverantwortlichkeit des RA müsse zu einer Einzelfallabwägung führen, die nicht in jedem Fall zur Mandatsniederlegung führen dürfe. Verbleibende Probleme könnten evtl. zivilrechtlich über die Kündigung des Mandats gelöst werden.

Prof. Dr. Quaas: Die Kritik an der Ausschussformulierung zu § 3 Abs. 2 vermöge er nicht zu teilen. Es sei normale Gesetzestechnik, deutlich auszusprechen, was der Normgeber regeln wolle. Die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolge in der konkreten Normanwendung, weshalb man ihn nicht noch zusätzlich in die Norm hineinschreiben müsse. Er rege lediglich an, den Begriff „Anwaltskanzlei“ zu definieren.

Dr. Scharf: Auf die Zustimmung beider Mandanten abzustellen, hieße einem Scheinargument aufzusitzen. Es komme allein auf die Zustimmung des Mandanten der abgebenden Kanzlei an, weil nur aus diesem Mandat geheimhaltungsbedürftige Informationen abwandern könnten. Der Mandant der aufnehmenden Kanzlei habe keinen Grund zu widersprechen. Im Übrigen werde aber der Unterschied zwischen Vertretung einerseits und der Erlangung geheimhaltungsbedürftiger Informationen andererseits sauber herausgearbeitet. Der Ausschussvorschlag zu § 3 Abs. 3 könnte nach Überarbeitung auch als Vorbild für eine gesetzliche Regelung dienen.

Dr. Kleine-Cosack: Das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen sei eine der wenigen Kardinalpflichten der Anwaltschaft. Vom Ansatz her sei die einfache Sozietätserstreckung daher richtig, auch für die Strafverteidigung. Allerdings müsse die Norm ausreichend bestimmt und nicht als Generalklausel ausgestattet sein. Vor der Normsetzung sei auch zunächst zu ermitteln, ob und inwieweit ein Bedarf für die einfache Sozietätserstreckung gegeben sei. Beim Kanzleiwechsel sei die Zustimmung des Mandanten irrelevant, wenn der Sachbearbeiter wechsele. In allen übrigen Fällen aber müsse die Zustimmung des Mandanten große Bedeutung haben. Das BVerfG habe den alten § 3 Abs. 2 ohne verfassungskonforme Auslegung insgesamt für nichtig erklärt. Bei einer Neuregelung dürfe ein verfassungskonformes Ergebnis nicht der individuell-konkreten Anwendung überlassen bleiben, sondern müsse in der Norm selbst geregelt werden. Allerdings sollte man die Entscheidung des BVerfG nicht als Blaupause einfach übernehmen, wohl aber die dort gegebenen Hinweise aufgreifen.

Prof. Dr. Hellwig: In Rz. 51 die Entscheidung werde deutlich ausgesprochen, dass § 3 Abs. 2 a.F. keinen Raum für Einzelabwägungen lasse und aus diesem Grund mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig sei. Eine geltungserhaltende Reduktion habe das BVerfG nicht vorgenommen. § 3 Abs. 2 des Ausschussvorschlages öffne ebenfalls keine Tür zur Einzelabwägung, weshalb er befürchte, dass der Vorschlag so keinen Bestand haben könne. In Rz. 50 werde hingegen ausgesprochen, dass § 43a Abs. 4 BRAO eine dem Einzelfall gerecht werdende Abwägung aller Belange unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Mandanteninteressen zulasse. Obwohl weder Gesetz noch Satzungsnorm eine Einzelabwägung erwähnten, wird sie in das Gesetz hineingelesen, nicht aber in die Satzungsnorm. Daher sei es wohl besser, die einfache Sozietätserstreckung durch Gesetz zu fordern. Zumindest müsse man den Gedanken des Satzes 2 aus § 3 Abs. 3d) in § 3 Abs. 2 übernehmen und zumindest eine Parallelvertretung bei Zustimmung beider Mandanten und bei nur wenig widerstreitenden Interessen ermöglichen (etwa Vertretung mehrerer Bieter in Vergabeverfahren).

Prof. Dr. Quaas: In § 3 Abs. 3 gebe es jetzt im Gegensatz zum aufgehobenen alten § 3 Abs. 2 die konkrete Einzelfallabwägung, so dass bei einer Gesamtschau von einfacher Sozietätserstreckung und Wechslerfällen ein abgestuftes und abgestimmtes System vorhanden sei.

Dr. von Wedel: Die Sozietätserstreckung sei die der Satzungsversammlung obliegende nähere Ausgestaltung der Grundpflicht des Verbotes der Wahrnehmung widerstreitender Interessen. Er könne sich durchaus vorstellen, dass man bei der einfachen Sozietätserstreckung dennoch eine Vertretung widerstreitender Interessen zulassen könne, wenn die konfligierenden Mandate an verschiedenen Kanzleistandorten geführt würden und beide Mandanten zugestimmt hätten. Allerdings müsse man immer beachten, dass solche Ausnahmen vom Interessenkollisionsverbot die Norm nicht zum Sieb machen dürften.

RA Weber: Er rege an, dass der Ausschuss 4 den § 3 noch einmal unter Berücksichtigung der Diskussionen im heutigen Plenum überarbeite.

RA Cless: Vielfach sei es üblich, dass Anwaltsschriftsätze von ihren kanzleiinternen Vertretern unterzeichnet würden, wenn etwa der Sachbearbeiter kurzfristig verhindert sei. Dabei sei nicht sichergestellt, dass diese Vertretung durch Unterschreiben auch noch nach längerer Zeit nachvollzogen werden könne. Ein wechselnder RA könne dann mangels Erinnerung guten Gewissens erklären, er sei mit einem Fall nie befasst gewesen und habe auch keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen erlangt. Unangenehm sei es dann, wenn vom Gegner ein Schriftstück vorgelegt werde, welches die Unterschrift des Wechslers trage. Diese Konstellation müsse berücksichtigt werden.

Dr. Kempter: Der Ausschuss 4 sei sich in diesen Fällen einig gewesen, dass ein Fall der Vertretung vorliege mit der Rechtsfolge, dass die aufnehmende Kanzlei das konfligierende Mandat in der Regel niederlegen müsse. Um diese Konstellation feststellen zu können, habe der Ausschuss 4 gerade vorgesehen, dass beide am Wechsel beteiligten Kanzleien die konfligierenden Mandate ermitteln müssten. Dabei müsse natürlich auch anhand des Schriftverkehrs festgestellt werden, ob der Wechsler etwa Schriftstücke unterzeichnet habe. Im übrigen diene zur Feststellung solcher Sachverhalte auch die Information des Mandanten, der der Erinnerung des Wechslers nachhelfen könne.

Dr. Dombek: Es gebe drei Alternativen: § 3 Abs. 2 wie vorgeschlagen zu beschließen, ihn abzulehnen oder zur Überarbeitung in den Ausschuss 4 zurückzugeben.

Dr. Kempter: Er bitte um ein Meinungsbild des Plenums, ob es die einfache Sozietäts-er Streckung grundsätzlich befürworte. Dann könne der Ausschuss 4 weiterarbeiten und sich über die Aufnahme einer Einzelabwägungsklausel Gedanken machen.

Dr. Giesen: Für die einfache Sozietäts-er Streckung fehle der Satzungsversammlung die Kompetenz. Sie habe auch keine Ermächtigung, Gesetzgebungsvorschläge zu machen.

Dr. Dombek: Wenn der Satzungsversammlung die Kompetenz für die einfache Sozietäts-er Streckung fehlen sollte, würde das BMJ eine solche Satzungsnorm aufheben. Zum früheren § 3 Abs. 2 habe das BMJ keine Kompetenzbedenken geäußert, weil die Sozietäts-er Streckung schon im Wege der Auslegung in § 43 Abs. 4 BRAO hineingelesen werde und § 3 BORA nur konkretisiere. Auch die Entscheidung des BVerfG habe an keiner Stelle Bedenken zur Satzungs-er-mächtigung geäußert.

Prof. Dr. Hellwig: Die Satzungsversammlung habe schon früher Vorschläge an den Gesetzgeber unterbreitet, z.B. zu § 30 BORA, weil die Satzungs-er-mächtigung in der BRAO keine Erstreckung anwaltlichen Berufsrechts auf Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in interprofessionellen Sozietäten erlaube. Die Satzungsversammlung

sei überdies für Gesetzgebungsvorschläge besonders berufen, weil sie anschließend das neue Gesetz ausfüllen müsse.

Dr. Dombek stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

**§ 3 Abs. 2 des Ausschussvorschlages wird an den Ausschuss 4 mit der Bitte zurückgegeben, bei der Überarbeitung eine Einzelabwägungsmöglichkeit zu prüfen.
(angenommen; dafür: 120; dagegen 2)**

Dr. Krenzler: Auch zu § 3 Abs. 3 müsse der Ausschuss 4 wissen, ob die von ihm erarbeitete Richtung jedenfalls in groben Zügen stimme.

Dr. Dombek stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

**§ 3 Abs. 3 wird zur Bearbeitung an den Ausschuss 4 unter Berücksichtigung der Meinungsäußerung im Plenum zurückgegeben.
(angenommen; dafür: 114; dagegen 6; Enthaltungen 2)**

3. Einrichtung weiterer Ausschüsse

3.1 Antrag des Ausschusses 5 – Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Europarecht und Berufsordnung

Prof. Dr. Hellwig: Für die Satzungsversammlung und die BORA seien zwei europäische Themenkreise von Bedeutung: Der Binnenmarkt und die Wettbewerbspolitik. Es stelle sich zunächst die Frage, ob das Verbot des Art. 81 EGV auch für die Satzungsversammlung gelte. Die in Deutschland dazu geführte Diskussion sei kontrovers; er meine, dass kein Zweifel daran bestehen könne, dass das Verbot für die Satzungsversammlung gelte. Diese Einstellung verträten auch die auf der im März von der BRAK veranstalteten Europäischen Konferenz anwesenden Wettbewerbspezialisten, welche die Bundesrepublik teilweise in den einschlägigen EuGH-Verfahren (Wouters, Arduino) beraten hätten, wie Prof. Dr. Mailänder.

Das Verbot des Art. 81 gelte auch für die Mitgliedstaaten. Dies bedeute, dass die Mitgliedstaaten Kartelle weder begründen noch diese fördern dürften. Dies gelte insbesondere auch für den mitgliedstaatlichen Gesetzgeber. Ab dem 01.05.2004 seien für die Überwachung der Einhaltung des Wettbewerbsrechts die nationalen Wettbewerbsbehörden, d. h. für Deutschland das Bundeskartellamt, zuständig. Dies dürfe aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass es nun lediglich nötig sei, sich mit dem Bundeskartellamt gut zu stellen. Die Kommission habe vielmehr bereits angekündigt (Mitteilung vom 09.02.2004, Anlage zu SV-Mat. 19/2004), dass die Generaldirektion Wettbewerb Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten einreichen werde, wenn die nationalen Behörden bei der Überprüfung gerade auch der „Kartelle“ der Freien Berufe „nicht spurten“. Kommissar Monti habe zudem alle Orga-

nisationen der Freien Berufe aufgerufen, ihr Berufsrecht auf Vereinbarkeiten mit Art. 81 EGV zu prüfen und diesen Aufruf auch an den nationalen Gesetzgeber gerichtet. Überprüft werden sollten nach Ansicht der Kommission insbesondere Gebührenordnungen, einschränkende Regelung zur Werbung, Beschränkungen bei dem Zugang zum Beruf, Beratungsmonopole und die Beschränkung von Zusammenschlüssen zur Berufsausübung.

Im Bereich des Binnenmarktes habe der zuständige Kommissar Bolkestein am 14.01.2004 einen Richtlinienvorschlag für eine Dienstleistungsrahmenrichtlinie vorgelegt. Diese verfolge einen horizontalen Ansatz und betreffe alle Freien Berufe, auch die Rechtsanwälte. Art. 15 dieses Entwurfs sehe beispielsweise vor, dass die Mitgliedstaaten prüfen müssten, ob ihre Anforderungen für den Wegzug und den Zuzug zur Erbringung einer Dienstleistung mit dem Europarecht vereinbar seien. Dies sei beispielsweise relevant für das Beratungsmonopol, das Zweigstellenverbot, Mindest- und/oder Höchstpreise. Solche Regelungen könnten nur dann aufrechterhalten werden, wenn sie aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich seien, verhältnismäßig seien und nicht diskriminierten. Art. 39 des Entwurfs spreche sich für die Einführung von grenzüberschreitenden Verhaltensregelungen – wie dem CCBE-Code of Conduct – aus.

Selbst wenn der Entwurf der Richtlinie nicht verabschiedet werde, bliebe der Druck des Wettbewerbsrechts. Kommissar Monti habe in früheren Äußerungen die Berufsorganisationen in die Nähe von Kartellen gerückt, habe dies in seinen letzten Berichten jedoch nicht mehr bekräftigt.

Gegen die möglichen Eingriffe und Prüfungen des Bundeskartellamtes müsse die Satzungsversammlung gewappnet sein: Der Ausschuss 5 schlage deswegen vor, die Satzungsversammlung möge überprüfen, inwieweit Vorschriften der BORA mit Wettbewerbsrecht vereinbar seien. Da es sich bei dieser Überprüfung nicht um rein gemeinschaftsrechtliche Fragen handle, diese vielmehr von materiellem Recht durchdrungen seien, schlage der Ausschuss 5 die Bildung einer Arbeitsgruppe vor, der aus jedem Ausschuss zwei bis drei Mitglieder angehören sollten. Da es sich nicht um eine ständige Einrichtung handeln sollte, sei der Begriff der „Arbeitsgruppe“ und nicht des „Ausschusses“ gewählt worden.

Er meine, dass bereits bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung zumindest die Probleme aufgezeigt werden sollten.

Dr. von Wedel: Er schlage vor, den Titel der Arbeitsgruppe zu ändern in: „Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Vereinbarkeit der BORA mit Wettbewerbsrecht“.

Dr. Scharf: Er begrüße die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe. Auch die übrigen Mitgliedstaaten hätten das Bestreben, Ausschüsse für „berufsethische Fragen“ einzurichten.

Prof. Dr. Hellwig: Die Rechtsanwälte müssten sehr darauf achten, dass ihnen nicht das Gleiche widerfahre wie den Wirtschaftsprüfern, die nicht mehr genug auf die Einhaltung einer Berufsethik geachtet hätten. Die Konsequenz davon sei nun, dass die Wirtschaftsprüfer vom Gesetzgeber scharf reguliert würden. Gleiches werde derzeit bei der Anwaltschaft in England diskutiert, wobei sich sogar fast die Hälfte der Rechtsanwälte für die Einrichtung einer „legal authority“ ausgesprochen habe, obwohl in dieser vor allem Repräsentanten der öffentlichen Hand vertreten sein sollten.

Dr. Dombek stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

Es wird eine neue Arbeitsgruppe berufen, die aus zwei max. drei Mitgliedern aus jedem Ausschuss der Satzungsversammlung besteht. Aufgabe der Arbeitsgruppe soll die Stellungnahme zu den Vorschriften der BORA und den zugrunde liegenden Vorschriften der BRAO unter dem Aspekt des Gemeinschaftsrechts sein. (einstimmig angenommen).

3.2 Einsetzung eines Ausschusses für Geschäftsordnungsfragen

Dr. Dombek: Bereits auf der 1. Sitzung der 3. Satzungsversammlung habe Dr. Streck angeregt, einen Ausschuss für Geschäftsordnungsfragen zu berufen. Der Vorschlag sei damals nicht weiter verfolgt worden. Er wolle diesen Vorschlag nunmehr erneut aufgreifen. Frau Richterin am BVerfG Jaeger habe in ihrem Vortrag beim Symposium der RAK Frankfurt am Main am 05.03.2004 – bei dem auch viele der Satzungsversammlungsmitglieder anwesend gewesen seien – gefordert, dass jede Regelung der BORA und FAO eine Begründung haben solle. Auch aus Nr. 88 des Berichts über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen vom 09.02.2004 (Anlage zu SV-Mat. 19/2004) ergebe sich ebenfalls, dass bei Berufsregeln der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden sei und es dabei nützlich wäre, „dass jede Regel ein erklärtes Ziel verfolgt und erläutert wird, weshalb die gewählte Regulierungsmaßnahme am wenigsten einschneidend ist, um das erklärte Ziel effektiv zu erreichen“. Die Kommission fordere somit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung des Satzungsgebers, die nachvollziehbar sein sollte.

Diese Fragen der Begründungsmöglichkeit, der Begründungsform und des Begründungsinhalts von Anträgen sowie allgemeine Fragen des Verfahrens bei Satzungsänderungen sollten in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Zur konkreten Ausgestaltung der Verfahrensregeln in der Geschäftsordnung schlage er die Einsetzung eines Ausschusses für Geschäftsordnungsfragen vor.

Dr. Dombek stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

Die Satzungsversammlung beruft einen Ausschuss für Geschäftsordnungsfragen. (angenommen bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen).

4. Berichte der übrigen Ausschüsse

Dr. Dombek: Er wolle nunmehr die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse, die keine Anträge an die Satzungsversammlung formuliert hätten, um einen Bericht über ihre Ausschussarbeit bitten.

4.1 Bericht des Ausschusses 1

Dr. van Bühren: Der Ausschuss 1 habe bereits zweimal getagt. Auf seiner ersten Ausschusssitzung am 17.02.2004 habe der Ausschuss eine Grundsatzdiskussion zur Einführung neuer Fachanwaltschaften geführt. Der Ausschuss habe sich in dieser Sitzung mehrheitlich für die Einführung neuer Fachanwaltschaften ausgesprochen.

Auf der zweiten Sitzung am 25.04.2004 in München habe der Ausschuss über vier Konzepte, nach denen neue Fachanwaltschaften eingeführt werden könnten, beraten und abgestimmt. Durchgesetzt habe sich das von Dr. Offermann-Burckart vorgeschlagene Konzept, dass auf dem in der letzten Legislaturperiode der Satzungsversammlung beschlossene Konzept von Prof. Dr. Quaas basiere. Bevor der Ausschuss die Satzungsversammlung mit der Einführung neuer Fachanwaltschaften auf Grundlage dieses Konzeptes befassen wolle, wolle der Ausschuss zunächst in seiner Sitzung Ende Juni die Liste der infrage kommenden Fachanwaltschaften anhand des beschlossenen Kriterienkatalogs durchdeklinieren. Die danach infrage kommenden Fachanwaltschaften sollten der Satzungsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung vorgestellt werden.

4.2 Bericht des Ausschusses 3

RA Brieske: Der Ausschuss 3 habe am 25.04.2004 getagt. Man habe sich insgesamt mit drei Themenkomplexen auseinander gesetzt. Erstens mit § 4 BORA, d. h. dem Umgang mit Fremdgeldern und anderen Vermögenswerten. Zweitens mit § 22 BORA, das bedeute mit der Gebühren- und Honorarteilung und drittens mit § 26 BORA, welcher die Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern regele.

Zu § 4 BORA habe sich der Ausschuss darüber Gedanken gemacht, unter welchen Umständen Rechtsanwälte Fremdgelder entgegennehmen dürften. Dieses Thema habe insbesondere im Rahmen der Diskussion zum Vertrauensschadenfonds besondere Bedeutung erlangt. Man sei zu dem Schluss gekommen, dass zur Entgegennahme von Fremdgeldern eine besondere Ermächtigung vom Mandanten erteilt werden müsse. Der Ausschuss werde bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung hierzu ein Konzept erarbeiten.

Der Ausschuss werde sich mit der Frage beschäftigen, ob hinsichtlich § 22 BORA weiterer berufsrechtlicher Handlungsbedarf bestehe.

Bezüglich § 26 BORA sei der Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehende Regelung durch die Rechtsanwaltskammern umgesetzt werden müsse. § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO sehe diesbezüglich ein Informationsrecht der Rechtsanwaltskammern vor. Bezüglich § 56 BRAO bestehe kein Handlungsbedarf.

4.3 Bericht des Ausschusses 6

RA Kilger: Der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung habe zweimal getagt. Die Vorgabe des Ausschusses sei dabei etwas widersprüchlich gewesen. Es habe Einigkeit darüber bestanden, dass die Fortbildungsfrage für die Rechtsanwaltschaft von essentieller Bedeutung sei. Problematisch sei hingegen die Frage nach der Kompetenz der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildungsfrage gewesen.

Wie der Ausschussname „Aus- und Fortbildung“ besage, habe sich der Ausschuss zunächst mit der Frage der Ausbildung beschäftigt. Zuerst habe man sich die Frage nach der Satzungskompetenz zur Regelung der Ausbildung gestellt. Nach Auffassung des Ausschusses bestehe keine Kompetenz der Satzungsversammlung zur Regelung der juristischen Ausbildung an den Universitäten und im Referendariat.

Zur Frage der Fortbildung habe der Ausschuss festgestellt, dass der Katalog des § 59b BRAO keine Kompetenz zur materiellen und formellen Regelung der Fortbildung enthalte. Die Abstimmung des Ausschusses hierzu sei jedoch nicht einstimmig gewesen und zudem habe man nicht sagen können, ob diese Auffassung der Meinung der Satzungsversammlung entspreche. Man sei auch der Auffassung gewesen, dass ein Befassungsrecht des Ausschusses mit dem Thema Fortbildung bestehe. Der Ausschuss habe sich deswegen weiterhin mit der Fortbildung befasst, wobei zunächst die Struktur der Fortbildung behandelt wurde. Insoweit sei es wichtig, eine einheitliche Bezeichnung der Begrifflichkeiten zu wählen. Man müsse unterscheiden zwischen der Ausbildung, der Weiterbildung und der Fortbildung. Die Ausbildung sei die Ausbildung der Jurastudenten und der Referendare, während die Weiterbildung die Weiterbildung eines Rechtsanwaltes zum Fachanwalt bedeute. Die Fortbildung sei das berufs begleitende Lernen jedes Rechtsanwaltes.

Der Ausschuss sei der Auffassung, dass die Fortbildung zur Beibehaltung des Qualitätsstandards bzw. zu dessen Verbesserung jeden Rechtsanwalt treffe. Der Ausschuss habe sich zudem Gedanken zur Struktur eines Fortbildungsmodells gemacht. Ein solches Modell sei mit einem erheblichem Aufwand verbunden, bei dem der Teufel im Detail stecke. Die Fortbildung müsse formal und inhaltlich gestaltet werden sowie kontrollierbar/messbar sein. Zudem habe man sich Gedanken darüber machen müssen, was Fortbildung eigentlich sei. Könnten z.B. nur Außer-Haus-Veranstaltungen Fortbildung sein oder zähle auch die Lektüre der NJW dazu?

Die Frage an die Satzungsversammlung sei, ob sie sich mit dem Thema der Fortbildung befasse, mit dem Ziel die Initiative zu ergreifen, ein Fortbildungsmodell für die Rechtsanwaltschaft einzuführen und notfalls bezüglich einer Gesetzesänderung an

den Gesetzgeber heranzutreten. Die Frage sei nun, ob die Satzungsversammlung dieses Initiativrecht habe. Dies sei nicht eine Frage des Ausschusses, sondern der Satzungsversammlung. Der Ausschuss würde sich bei einer Beauftragung durch die Satzungsversammlung mit diesem Thema befassen.

Dr. Dombek stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

Der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung erhält den Auftrag, sich mit der Frage zu befassen, ob die Satzungsversammlung ein Initiativrecht hat, sich mit der Fortbildung der Rechtsanwaltschaft zu befassen. (angenommen mit deutlicher Mehrheit; dagegen: 5; Enthaltungen: 2)

5. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde nichts erörtert.

6. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung soll voraussichtlich am Montag, 22.11.2004, um 10:00 Uhr in Berlin stattfinden.

Dr. Dombek schließt die Sitzung.

Berlin, den 14. Mai 2004

Bamberg, den 17. Mai 2004

(Dr. Dombek)
Präsident

(RA Böhnlein)
Schriftführer